wegen ein Erfolg, weil mit ihm das Thema ›soziale Entwicklung‹ erstmals international auf höchster Ebene zur Sprache kam.
Weniger einmütig fiel die Bewertung der Gipfel-Ergebnisse auf NGO-Seite aus. Während etwa die nichtstaatlichen Vertreter in der deutschen Regierungsdelegation in ihrem gemeinsamen Bericht von »einigen Fortschritten«, vor allem im Bereich der Armutsbekämpfung, sprachen, und auch internationale NGOs wie der Internationale Rat für Sozialarbeit und EUROSTEP, ein Netzwerk europäischer Entwicklungsorganisationen, in den Ergebnissen eine Reihe positiver Elemente identifizierten, wurde in der ›Alternativen NGO-Deklaration von Kopenhagen‹ harte Kritik an den Ergebnissen der offiziellen Verhandlungen geübt. In der Erklärung, die bei dem parallel zum offiziellen Gipfel veranstalteten NGO-Forum von mehr als 600 Organisationen unterzeichnet wurde, heißt es: »Das Übergewicht, das die Dokumente auf die (niemandem verantwortlichen) ›Kräfte offener und freier Märkte‹ als Basis nationalen und internationalen Wirtschaftens legen, verschärft die derzeitige globale soziale Krise statt sie zu lindern. Diese falsche Prämisse bedroht die Verwirklichung der proklamierten Ziele des Sozialgipfels.« (Text: Informationsbrief Weltwirtschaft & Entwicklung, Bonn, Sonderdienst 4/95).

Der Folgeprozeß

Einig waren sich die Gipfelteilnehmer weitgehend darin, daß Kopenhagen nicht mehr als einen ersten Schritt in einem langwierigen Prozeß markiert, und daß die soziale Frage auf der internationalen Tagesordnung bleiben wird. »Die wahre Bedeutung des Gipfels wird daran gemessen werden, was danach geschieht«, ist die vielfach geteilte Einschätzung des dänischen Ministerpräsidenten Poul Rasmussen, der zugleich der Tagung präsidierte.
Der Folgeprozeß wird vor allem von folgenden Themen bestimmt werden:
> *Armutsbekämpfung*. Die Regierungen verpflichten sich in Kapitel II des Aktionsprogramms, möglichst bis 1996 nationale Pläne zur Armutsbekämpfung aufzustellen. Darüber hinaus betonen sie die Notwendigkeit, die Erfüllung der Pläne regelmäßig anhand disaggregierter, vergleichbarer Indikatoren zu überprüfen. Diese Ausführungen beziehen sich ausdrücklich auch auf die Armut in den Industrieländern. Damit ist auch die Bundesregierung aufgefordert, einen nationalen Plan zur Bekämpfung der Armut in Deutschland aufzustellen und über seine Verwirklichung regelmäßig zu berichten. Das Thema wird 1996, dem Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut, vermutlich besondere Aufmerksamkeit erfahren.
> *›20-zu-20‹-Entscheidung*. Die Regierungen einigten sich im Aktionsprogramm (Ziff. 88 c) auf die wechselseitige Verpflichtung zwischen »interessierten« Industrie- und Entwicklungsländern, durchschnittlich 20 vH der öffentlichen Entwicklungsfinanzierung beziehungsweise 20 vH der Staatsausgaben für grundlegende soziale Dienste zu verwenden. Dies müßte in nahezu allen »interessierten« Ländern zu entwicklungs- beziehungsweise haushaltspolitischen Prioritätenverschiebungen führen.
> *Tobin-Steuer*. Von einer globalen Steuer auf spekulative Währungstransaktionen, wie sie vom UNDP im Vorfeld des Weltsozialgipfels in die Diskussion gebracht wurde, ist in den Abschlußdokumenten von Kopenhagen nicht mehr die Rede. Lediglich die Aufforderung an den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) der Vereinten Nationen, »neue und innovative Ideen zur Beschaffung von Mitteln zu prüfen«, zielt in diese Richtung (Ziff. 93). Daß wider Erwarten eine Reihe von Staats- und Regierungschefs sich in ihren Reden in Kopenhagen für eine solche Globalsteuer ausgesprochen haben, unter ihnen François Mitterrand, Gro Harlem Brundtland und der dänische Ministerpräsident Poul Rasmussen, ist Indiz dafür, daß dieses Thema auch im Folgeprozeß weiter auf der Tagesordnung stehen wird.
> *Strukturanpassungsprogramme*. Erstmals wurde in einem internationalen Dokument festgelegt, daß derartige Programme Ziele der sozialen Entwicklung enthalten müssen. Das Aktionsprogramm schreibt in diesem Zusammenhang ausdrücklich vor, daß Ausgaben im Bereich grundlegender sozialer Dienste künftig vor Budgetkürzungen geschützt werden sollten. Die Vereinten Nationen erhalten die Aufgabe, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Strukturanpassungsprogramme insbesondere von IMF und Weltbank zu untersuchen (Ziff. 92 c). Diese Entscheidung kann als Teil der Bestrebungen interpretiert werden, die Bretton-Woods-Institutionen in ihrer Arbeit stärker an die Vereinten Nationen zu koppeln.
> *Koordination mit den Bretton-Woods-Institutionen*. Bemerkenswert ist die Entscheidung der Regierungen, zwischen den Vereinten Nationen und den Einrichtungen von Bretton Woods einen regelmäßigen und substantiellen Dialog zu etablieren. Zu diesem Zweck sind Treffen des ECOSOC gemeinsam mit dem Entwicklungsausschuß von IMF und Weltbank geplant (Ziff. 95 f). Darüber hinaus sollen sich der Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Leiter der beiden Finanzinstitutionen, der ILO und der Entwicklungsfonds und -programme der Vereinten Nationen im Vorfeld der Tagungen des Entwicklungsausschusses treffen, um die Umsetzung der Beschlüsse von Kopenhagen zu erörtern. Dies wird von Konferenzbeobachtern als erster Schritt einer Aufwertung der Vereinten Nationen gegenüber den Bretton-Woods-Einrichtungen gewertet.
Auf nationaler Ebene wird der Folgeprozeß in der ersten Phase vor allem von der Formulierung »nationaler Strategien für die soziale Entwicklung« bestimmt. Sie sollen von den Regierungen unter weitgehender Beteiligung der NGOs bis 1996 zur Umsetzung der Beschlüsse von Kopenhagen ausgearbeitet werden.
Auf internationaler Ebene sind die Entscheidungen über das institutionelle Follow-up eher unklar. Zwar erwähnt das Aktionsprogramm die Generalversammlung, den ECOSOC sowie seine Fachkommission für soziale Entwicklung als wichtigste Gremien im Folgeprozeß, ein zentraler Überwachungs- und Entscheidungsmechanismus wurde jedoch in Kopenhagen nicht festgelegt. Grund dafür sind vor allem die Reformdiskussionen, die sich im Kontext der geplanten ›Agenda für die Entwicklung‹ vollziehen. Eine eigens von der Generalversammlung eingesetzte Arbeitsgruppe soll aus den vom Generalsekretär im vergangenen Jahr vorgelegten Entwürfen für eine solche Agenda unter anderem Schlußfolgerungen für institutionelle Reformen ableiten und bis zur 50. Tagung der Generalversammlung im Herbst 1995 einen gemeinsamen Rahmen für die Umsetzung der Ergebnisse der bisherigen Weltkonferenzen vorlegen. Auch der ECOSOC soll sich in diesem Jahr mit dem Thema befassen.
Verschiedene Delegierte deuteten in Kopenhagen an, daß die Ergebnisse dieser Erörterungen nicht durch allzu klare Festlegungen im Aktionsprogramm vorweggenommen werden sollten. Die kommenden Beratungen der Arbeitsgruppe zur Agenda für die Entwicklung, die Zusammenkunft des ECOSOC im Sommer und die 50. Ordentliche Tagung der Generalversammlung im Herbst werden daher auch für den Folgeprozeß des Weltsozialgipfels von entscheidender Bedeutung sein.

Jens Martens ❑

Sozialfragen und Menschenrechte

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 46. Tagung des CERD – Rückführung von Sinti und Roma aus Deutschland nach Rumänien – Ureinwohner in Lateinamerika – Berichte aus dem ehemaligen Jugoslawien (17)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1994 S. 181ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S. 28ff.)

Die Prüfung von Staatenberichten beanspruchte auch auf der 46. Tagung des *Ausschusses für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung (CERD)* vom 27. Februar bis zum 17. März 1995 in Genf den größten Teil der Zeit der 18 Sachverständigen. Meist wurden von den Staaten mehrere Berichte gleichzeitig – so von Guatemala der 2., 3., 4., 5. und 6. Bericht – vorgelegt, was die schleppende Erfüllung der Pflicht der mittlerweile 143 Vertragsstaaten zur Rechenschaftslegung einmal mehr illustriert. Weiterhin wurden wiederum die von einer Reihe von Staaten angeforderten ›weiteren Auskünfte‹ erörtert. Die Arbeit an Allgemeinen Empfehlungen zu den Artikeln 3 und 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung – zur Unterbindung von Praktiken der Segregation respektive zur Umsetzung des Diskriminierungsverbots durch die Vertragsstaaten – wurde fortgeführt (die zu Art. 5 auf der Grundlage eines Entwurfs des Ausschußmitglieds aus Deutschland, Rüdiger Wolfrum). Eine Individualbeschwerde wurde in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Gleich zu Beginn der Tagung hatte der Ausschuß zudem Anlaß, sich mit der Zunahme rassistischer Gewaltakte und ethnischer Konflikte auseinanderzusetzen; Besorgnis wurde zum Ausdruck gebracht über die Wiederkehr »pseudo-wissenschaftlicher rassistischer Theo-

rien«, mit denen etwa ein Zusammenhang zwischen Rassenzugehörigkeit und Intelligenz hergestellt werden soll, über die Verbreitung rassistischer Propaganda mittels der elektronischen Medien und über die Ausbreitung des Fundamentalismus (der keineswegs allein mit dem Islam verbunden sei).

I. Im Hinblick auf *Trinidad und Tobago* stellte das Expertengremium fest, daß der Bericht nicht seinen Anforderungen im Hinblick auf die Erstellung von Staatenberichten genüge. Auch sei nicht zu erkennen, welchen rechtlichen Status das Übereinkommen in der Gesetzgebung des Landes einnehme. Positiv bewertete der Ausschuß die Tatsache, daß es nach einer achtjährigen Pause überhaupt wieder zu einem Dialog gekommen sei, und lobte die Anstrengungen, die die Regierung im Hinblick auf die Bekämpfung von rassischer Diskriminierung und Rassenhaß unternommen habe. Der CERD forderte den Karibikstaat sodann auf, künftig regelmäßig zu berichten und die eigene Öffentlichkeit besser darüber zu informieren, daß vor den nationalen Gerichten eine Wiedergutmachung oder Genugtuung für jeden infolge von Rassendiskriminierung erlittenen Schaden geltend gemacht werden kann.
Obwohl der Bericht *Rumäniens* den Anforderungen des Ausschusses entsprach, bedauerten die Experten, daß einige der im Rahmen der Berichtsprüfung gestellten Fragen nicht hinreichend beantwortet worden seien. Insbesondere die von Bukarest gemachten Angaben zu dem zwischen Deutschland und Rumänien geschlossenen Abkommen über die Repatriierung von Sinti und Roma empfand der CERD als nicht befriedigend. Er forderte die Regierung dazu auf, in ihrem nächsten Bericht näher zu spezifizieren, wieviel Personen von diesem Abkommen betroffen seien, welchen ethnischen Gruppen sie tatsächlich angehörten und welche Maßnahmen im Hinblick auf ihre Reintegration getroffen würden. Die Sachverständigen zeigten Verständnis dafür, daß Rumänien als ehemals totalitärer Staat erheblichen Problemen begegne, ein neues, demokratisch geprägtes und von jeder Diskriminierung freies Klima zu schaffen. Der Ausschuß lobte die Fortschritte, die Rumänien im Hinblick auf die Abschaffung von Gesetzen – insbesondere im Bereich des Strafrechts – aus der Zeit der Diktatur gemacht habe, sowie die neuen Ansätze auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten. Bedenken ergaben sich sowohl im Hinblick auf extremistische Parteien, die fremdenfeindliches Gedankengut verbreiteten, als auch bezüglich des unter den Polizeikräften vorherrschenden Rassismus. Der Ausschuß forderte Bukarest auf, in seinem nächsten Bericht nähere Angaben zu seinem Minderheitenrecht zu machen und darzulegen, inwieweit die Konvention in innerstaatliches Recht umgesetzt worden sei. Er dankte Rumänien für die Einladung, das Land zu besuchen, um die Menschenrechtssituation vor Ort zu überprüfen.
Der CERD begrüßte die Gelegenheit, den regelmäßigen Dialog mit der Vertragspartei *Italien* fortzuführen. Auch wenn der Bericht nicht völlig im Einklang mit den Richtlinien zur Erstellung der Staatenberichte stehe und in einigen Punkten nicht die gewünschte Information enthalten habe, habe die Delegation doch sämtliche Fragen zur Zufriedenheit des Ausschusses beantwortet. Besonders positiv wurde hervorgehoben, daß Italien in seiner Verfassung bestimmten Regionen mit ethnischen Minderheiten – so Trentino-Südtirol, Friaul/Julisch-Venetien und Aosta-Tal – weitgehende Rechte zusichert. Bedenken äußerte der Ausschuß im Hinblick auf gerade unter jungen Menschen vorhandene rassistische Strömungen. Zur Umsetzung der Konvention wünscht der Ausschuß von Italien nähere Angaben im nächsten Bericht, ebenso darüber, wie viele Fälle von rassischer Diskriminierung vor den Gerichten verhandelt, welche Maßnahmen ergriffen und in welcher Höhe die Opfer entschädigt wurden.
Die Fortführung des offenen und konstruktiven Dialoges mit *Zypern* begrüßte der Ausschuß ausdrücklich; zugleich drückte er seine besondere Genugtuung darüber aus, daß eine hochrangige Delegation dem Ausschuß im mündlichen Verfahren Rede und Antwort gestanden habe. Des weiteren lobte der Ausschuß die Umsetzung des Art. 7 der Konvention, der Maßnahmen auf dem Gebiet des Bildungswesens betrifft, und würdigte die Tatsache, daß Zypern das Individualbeschwerdeverfahren anerkannt hat. Allerdings sei Zypern nicht in der Lage, die Hoheitsgewalt über sein gesamtes Staatsgebiet auszuüben, und könne demzufolge auch nicht überall die Implementierung des Übereinkommens sicherstellen. Der CERD gab seinem besonderem Mißfallen über die nach wie vor bestehende Teilung Zyperns Ausdruck und forderte sodann, so bald wie möglich weitergehende Informationen im Hinblick auf die Besetzung eines Teiles von Zypern durch das türkische Militär sowie Angaben im Hinblick auf die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.
Sri Lanka habe zwar den Anforderungen des Ausschusses an die Erstellung von Berichten entsprochen; dennoch bedauerte der Ausschuß, daß die Berichte nicht fristgerecht vorgelegen hatten und er jetzt über einen Zeitraum von fast zehn Jahren zu befinden habe. Das Sachverständigengremium begrüßte die Maßnahmen der Regierung zur Beendigung des Konflikts mit den Tamilen, insbesondere das am 8. Januar in Kraft getretene Waffenstillstandsabkommen, die Ansätze zur Dezentralisierung sowie die Einführung des Tamilischen als offizieller Sprache neben dem Singhalesischen und dem Englischen. Bedauert wurde, daß der Ausnahmezustand nach wie vor in einigen Teilen des Landes fortdauere. Der Ausschuß bat die Vertragspartei von nun an um regelmäßige Berichterstattung; empfohlen wurde, die Angehörigen der Sicherheitskräfte auf das Erfordernis der Achtung der Menschenrechte hinzuweisen.
Der Dialog mit *Peru* sei insbesondere durch die Entsendung einer hochrangigen Delegation und die den Richtlinien entsprechende Berichterstattung äußerst ehrlich und fruchtbar verlaufen, merkte der Ausschuß zum 8. bis 11. Bericht des Landes an, der in einem Dokument vorgelegt wurde. Auch begrüßte der Ausschuß die von Peru in der letzten Zeit ergriffenen Maßnahmen, um die Situation insbesondere der autochthonen Bevölkerungsgruppen zu verbessern. Er zeigte ein gewisses Verständnis dafür, daß die Vertragspartei an der vollen Implementierung der Konvention sowohl durch die schlechte wirtschaftliche Lage als auch durch die nach wie vor in einigen Landesteilen von Terror und Aktivitäten der Drogenmafia geprägte Situation gehindert sei. Dennoch kritisierte der CERD, daß Peru seit seinem 7. Bericht seinen Berichtspflichten nicht mehr regelmäßig nachgekommen sei und in dem nun vorliegenden Dokument die Regierung keinerlei demographische Angaben mache. Kritikwürdig erschien auch die wirtschaftliche Lage der Ureinwohner insbesondere in den ländlichen Gebieten und ihre nach wie vor bestehende Benachteiligung gegenüber der weißen Bevölkerung. Eine weitgehende Überprüfung der Rolle der Militärgerichte hielt der Ausschuß für erforderlich und forderte eine unnachsichtige Bestrafung aller Menschenrechtsverletzungen seitens des Militärs. Ferner sollten geeignete Überwachungsmechanismen im Hinblick auf den Schutz der Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen installiert werden.
Guatemala legte die fünf fälligen Berichte in einem Dokument vor. Der CERD begrüßte die Wiederaufnahme des Dialogs mit dem mittelamerikanischen Land und betonte, daß er insbesondere durch die im mündlichen Verfahren gegebenen Antworten sich nunmehr ein klareres Bild von der Situation in Guatemala machen könne. Das Sachverständigengremium begrüßte die Bestrebungen zur inneren Aussöhnung ebenso wie die Tatsache, daß alle Menschenrechtsinstrumente Vorrang vor der nationalen Gesetzgebung genössen. Ferner lobte der Ausschuß die Anstrengungen zur Verfolgung von Vergehen gegen die Menschenrechte durch Militärpersonal. Mit Befremden allerdings nahm der Ausschuß von der Aussage des Berichts Kenntnis, in Guatemala gebe es keine rassische Diskriminierung. Es bestünden hinreichende Anhaltspunkte, daß die Ureinwohner ihre sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und bürgerlichen Rechte nicht in vollem Umfange genießen könnten, zumal es immer wieder zu Übergriffen von militärischer und anderer Seite auf diese Bevölkerungsgruppe komme. Der Ausschuß nahm mit Interesse die Einladung der Regierung entgegen, eines seiner Mitglieder nach Guatemala zu entsenden, um der Regierung bei der Umsetzung der Konvention behilflich zu sein.

II. Zu den Staaten, von denen gemäß Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens ›weitere Auskünfte‹ verlangt worden waren, zählten Bosnien-Herzegowina, Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro).
Tief bestürzt zeigten sich die Sachverständigen über die Menschenrechtsverletzungen, die nach wie vor auf dem Territorium *Bosnien-Herzegowinas* vorkämen und Ausdruck anhaltender ›ethnischer Säuberungen‹ seien. Sie verlangten die sofortige Beendigung dieser Praxis und die Rückkehr der Verschleppten. Der Ausschuß bedauerte, daß es selbst in den Sicherheitszonen keinen ausreichenden Schutz der Bevölkerung gegeben habe. Wegen der nach wie vor agierenden »sezessionistischen Kräfte«, die von außen unterstützt würden, sei die Vertragspartei nicht in der Lage, ihr gesamtes Gebiet zu kontrollieren. Gerade diese Kräfte aber seien für die meisten Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf

das »naturgegebene Recht aller Staaten zur Selbstverteidigung, wie es in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannt ist«, im Zusammenhang mit der von ihm getroffenen Feststellung, die Regierung sei »daran gehindert worden, die Menschenrechte zu schützen«, forderte der Ausschuß indirekt die Aufhebung des Waffenembargos gegen Bosnien-Herzegowina. Besorgt zeigte sich der CERD angesichts der Bedrohung durch Pläne, ein Großserbien zu schaffen. Er bestätigte, daß Personen, die sich gravierender Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht hätten, dafür auf nationaler oder internationaler Ebene zur Verantwortung zu ziehen seien, und forderte den Sicherheitsrat zu weiteren Maßnahmen auf. Er wiederholte sein Angebot, eine Mission von Mitgliedern des Ausschusses nach Bosnien-Herzegowina zu entsenden.

Bereits auf seiner 43. Tagung hatte der CERD die *Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)* dazu aufgefordert, über die zur Umsetzung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen zu berichten. Zwar enthalte der vorgelegte Bericht detaillierte Angaben; bedauerlicherweise habe aber keinerlei Bereitschaft bestanden, einen offiziellen Vertreter zu der Diskussion des Berichts zu entsenden. Unverständnis zeigte der Ausschuß auch angesichts der Weigerung, mit der Menschenrechtskommission im Hinblick auf verschwundene Personen zusammenzuarbeiten oder die Jurisdiktion des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien anzuerkennen. Er forderte die Vertragspartei auf, in vollem Umfange mit dem Tribunal zusammenzuarbeiten sowie das Übereinkommen umzusetzen. Der Ausschuß erbot sich, dabei technische Hilfe zu leisten. Nach der Meinung der Regierung wird die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) durch die Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte Jugoslawiens in der Versammlung der Vertragsstaaten diskriminiert.

Auch *Kroatien* war auf der 43. Tagung um weitere Informationen gebeten worden. Der CERD lobte die Bereitwilligkeit, mit der Zagreb der Aufforderung nach zusätzlicher Information nachgekommen sei, ebenso wie die zugunsten einer Normalisierung der inter-ethnischen Beziehungen unternommenen Anstrengungen. Beachtung fand insbesondere die Errichtung eines Verfassungsgerichtshofs und die gute Zusammenarbeit Kroatiens mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien. Auf Unverständnis stieß die Tatsache, daß der Zugang für Flüchtlinge aus den benachbarten Kampfgebieten über Gebühr erschwert werde und die Regierung nicht mit dem nötigen Nachdruck Verbrechen verfolge, die einen ethnischen Hintergrund hätten. Der Ausschuß forderte die Vertragspartei auf, den Demokratisierungsprozeß weiter voranzutreiben und alle Vergehen, die gegen Personen auf Grund ihrer ethnischen, religiösen und rassischen Zugehörigkeit verübt würden, unnachsichtig zu bestrafen.

III. Eine ausdrückliche Empfehlung erging an Papua-Neuguinea: die Beteiligung aller Betroffenen, unabhängig von rassischer oder ethnischer Zugehörigkeit, an den Verhandlungen zur Wiederherstellung des inneren Friedens sicherzustellen. Hintergrund dafür waren die Auseinandersetzungen zwischen der Regierung in Port Moresby und den Bewohnern der Insel Bougainville.

Förmliche Beschlüsse des CERD betrafen sieben Staaten, die jeweils zur Vorlage zusätzlichen Informationen für die nächste Tagung aufgefordert wurden: Algerien (wegen der dortigen Übergriffe auf Einheimische und Fremde), Rußland (im Hinblick auf Tschetschenien), Mazedonien (wegen der dort lebenden albanischen Minderheit), Burundi (angesichts der fortbestehenden inneren Spannungen), Rwanda (hinsichtlich drohender neuerlicher Gewaltakte), und Mexiko (bezüglich der Verhältnisse in dem südlichen Bundesstaat Chiapas).

Im Falle Mexiko zeigte sich, daß in die starre Haltung der lateinamerikanischen Mitglieder des CERD, die auf der 45. Tagung die Lage der Indianer in dem Land als ausschließlich politische innere Angelegenheit, die nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens falle, gewertet hatten, etwas Bewegung gekommen ist; der Beschluß wurde ohne förmliche Abstimmung getroffen. Ein Dialog mit Israel über das Massaker von Hebron vom Februar 1994, den der Ausschuß sowohl auf der 44. als auch auf der 45. Tagung in Aussicht genommen hatte, kam hingegen nicht zustande.

Christiane Philipp ❑

Frauenrechtsausschuß: 13. und 14. Tagung – Gewalt gegen Frauen – Gesellschaftlicher Bewußtseinswandel erforderlich – Landrechte und Lohngruppen – Recht auf sexuelle Selbstbestimmung – Sonderberichte aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien (18)

(Der Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1993 S. 176f. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S. 108ff.)

Einer erheblichen Arbeitsbelastung sah sich der *Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)* bei seinen Tagungen in den Jahren 1994 und 1995 gegenüber. Das aus 23 Sachverständigen bestehende Gremium ist mit der Überprüfung der Umsetzung des gleichnamigen Übereinkommens befaßt, welches von 139 Staaten ratifiziert worden ist (so der Stand bei Ende der 14. Tagung). Die Prüfung der vorgelegten Staatenberichte zeigte noch erheblichen Handlungsbedarf in vielen Staaten der Welt auf, um die bestehenden Benachteiligungen zu beseitigen. Die Diskussion innerhalb des Ausschusses ließ immer wieder deutlich werden, daß alle Menschenrechte auch eine Frauendimension haben und daß der völkerrechtlich gebotene Schutz Frauen häufig nicht zuteil wird. Zu den vorgeschlagenen Verbesserungen der Arbeit des CEDAW gehören außerordentliche Tagungen, um den Berichtsüberhang abzubauen, sowie sein Wechsel nach Genf, um besser mit anderen Menschenrechtsgremien zusammenarbeiten zu können und um Unterstützung durch das Menschenrechtszentrum zu erfahren.

13. Tagung

Auf der 13. Tagung des Ausschusses (17.1.-4.2.1994 in New York) forderte die Generalsekretärin der Vierten Weltfrauenkonferenz den CEDAW auf, die von zahlreichen Staaten bei der Ratifikation der Frauenrechtskonvention angebrachten Vorbehalte auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des Vertragswerks hin zu überprüfen. In zwei Arbeitsgruppen diskutierten die Expertinnen Möglichkeiten zur Beschleunigung und Verbesserung der Arbeit des Ausschusses sowie die Befugnis des CEDAW, in seinem Bericht an die Generalversammlung auf Grund seiner Prüfung der Staatenberichte ›allgemeine Empfehlungen‹ abzugeben. Gestützt auf die ›Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen‹ (Resolution 48/104 der Generalversammlung, Text: VN 1/1995 S. 31f.) stand dieses Thema im Mittelpunkt der Berichtsprüfung, insbesondere die Gewalt innerhalb der Familie und der Schutz von Prostituierten. Als Beitrag zum Internationalen Jahr der Familie 1994 und im Hinblick auf die Vorbehalte zahlreicher Vertragsstaaten analysierte der Ausschuß die Rechte der Ehefrau hinsichtlich der Staatsangehörigkeit (Artikel 9), den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 15) und die staatliche Verpflichtung zur Beseitigung von Diskriminierung im Ehe- und Familienrecht (Art. 16). Allerdings beschränkte er sich auf einzelne Aspekte des Schutzbereichs dieser Normen; eine umfassende Kommentierung in der Art der Allgemeinen Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses wurde nicht erreicht.

Der Erstbericht der *Niederlande* konzentrierte sich auf eine detaillierte Darstellung der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens. Dazu zählen umfassende Änderungen des Steuer- und des Sozialrechts, die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe und der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts sowie ein geplantes Gleichberechtigungsgesetz. Die Expertinnen kritisierten die unzureichende Darstellung der Situation von Frauen im Arbeitsleben; für den Zweitbericht forderten sie außerdem eine Analyse der Hindernisse für eine tatsächliche Gleichstellung der Frau. Kontrovers wurde auch die Rolle von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) gesehen: Während der Ausschuß deren Einbeziehung bei der Erstellung des Berichts favorisierte, hielt die Regierungsdelegation es für sinnvoller, wenn NGOs ›Gegenberichte‹ erstellten, um damit eine kritische Prüfung des Staatenberichts zu ermöglichen. Der Bericht umfaßte neben den Niederlanden selbst auch die Niederländischen Antillen und Aruba; die Regierungsvertreter merkten dazu selbstkritisch an, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten eine unzureichende Umsetzung der Konvention nicht rechtfertigen könnten. Schwerpunkt der Aktivitäten zur Frauenförderung sind auf den Niederländischen Antillen Informationsprogramme, mit denen erst das Bewußtsein für die berechtigten Belange der Frauen geschaffen werden müsse. Dazu gehören insbesondere die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. In Aruba hat infolge des Wirtschaftswachstums in den vergan-